

## **Interpellation Noé Pollheimer betreffend Vorgänge bezüglich des Vorstandes des Wahlbüros**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Gemäss § 17 der Ordnung der politischen Rechte bezeichnet der Gemeinderat ein Mitglied des Wahlbüros als dessen Vorstand. Mit Beschluss vom 2. März 2021 hat der Gemeinderat u. a. beschlossen, Nikolaus Tamm als Vorstand des Wahlbüros für die Gesamterneuerungswahlen 2022 anzufragen, welcher darauf hin zugesagt und die Funktion des Wahlvorstands für den 1. Wahlgang wahrgenommen hat.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Weshalb hat der Gemeinderat dem Wahlvorstand kurz vor dem zweiten Wahlsonntag, zwischen den beiden Wahlgängen, das Vertrauen entzogen und mit welcher Begründung?*

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten wurde der Beschluss des Gemeinderats vom 2. März 2021 zur Bestellung des Wahlvorstands in Wiedererwägung gezogen. Dies nachdem Nikolaus Tamm in den laufenden Gemeindewahlen öffentlich als Mitglied des Komitees von den für den Gemeinderat und für das Präsidium zur Wahl stehenden Personen in Erscheinung getreten ist, woraus sich der Anschein einer Befangenheit ergeben hat. Dieser Anschein der Befangenheit lasse sich nach Ansicht des Gemeinderats nicht mit der Funktion des Wahlvorstands und den Grundsätzen der Corporate Governance in der Gemeinde Riehen vereinbaren.

2. Auf welcher Grundlage hat der Gemeinderat diesen Entscheid gefällt?

Gemäss § 17 der Ordnung der politischen Rechte bezeichnet der Gemeinderat ein Mitglied des Wahlbüros als dessen Vorstand. Gemäss § 16 des Organisationsreglements kann der Gemeinderat einen Beschluss mit Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern in Wiedererwägung ziehen.



Seite 2 3. *Welche Kriterien wendet der Gemeinderat für die Wahl des Wahlvorstands an? Gab es diesbezüglich eine Praxisänderung?*

Als Wahlvorstand wird eine in Riehen stimmberechtigte integre Person gewählt, welche sich in ihrer Funktion neutral verhält und zu keinem Zeitpunkt einen Anschein von Befangenheit erweckt. Diese Kriterien haben sich nicht geändert. Geändert hat sich allenfalls die Praxis des Gemeinderates, Fragen der Corporate Governance strenger zu beurteilen.

Riehen, 29. März 2022

Gemeinderat Riehen